

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder**

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Kinder, die eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und leistungsberechtigt gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII sind, sollen in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 5 angefügt:
„⁵In jeder Gruppe soll ab dem 1. August 2020 mindestens eine Fachkraft über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020, in jeder Kindergartengruppe mit 25 belegten Plätzen ab dem 1. August 2018, mit mindestens 24 belegten Plätzen ab dem 1. August 2019, mit mindestens 23 belegten Plätzen ab dem 1. August 2020, mit mindestens 24 belegten Plätzen ab dem 1. August 2021 und mit mindestens 21 belegten Plätzen ab dem 1. August 2022 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein.“
3. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen rat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. ²Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mit entscheidet.

(3) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,

2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

(4) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Kindertagesstätten sind, wird ein Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten und in Landkreisen ein Kreiselternerat für Kindertagesstätten gebildet. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten.

(5) ¹Den Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten und den Kreiselternerat für Kindertagesstätten wählen die Elternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Kindertagesstätten. ²Jeder Elternrat einer Kindertagesstätte wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

(6) Die Gemeinden und die örtlichen Träger geben den Elternräten für Kindertagesstätten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) ¹Die Kreiselterneräte für Kindertagesstätten und die Stadtelternräte für Kindertagesstätten der kreisfreien Städte wählen einen Landeselternrat für Kindertagesstätten. ²Der Landeselternrat für Kindertagesstätten umfasst 46 Mitglieder. ³Der Landeselternrat für Kindertagesstätten wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, die die Kindertagesstätten betreffen, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. ⁴Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen dem Kultusministerium und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern. ⁵Der Landeselternrat hat dabei das Recht und die Pflicht, das Kultusministerium zu beraten, ihm Vorschläge zu machen und Anregungen zu ben. ⁶Die Mitwirkung betrifft auch entsprechende Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Kultusministeriums. ⁷Der Landeselternrat berichtet ein- oder zweimal im Jahr in einer Versammlung mit den Vorsitzenden der Kreiselterneräte für Kindertagesstätten und der Stadtelternräte für Kindertagesstätten der kreisfreien Städte über seine Tätigkeit und nimmt Vorschläge und Anregungen entgegen.“

5. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

6. § 16 a Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Finanzhilfe nach Satz 2 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippen- und Kindergartengruppe gewährt. Sie wird für in Krippengruppen tätige Fach- oder Betreuungskräfte für nicht mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Begründung

In den Kindertagesstätten wird die Grundlage für den weiteren Bildungsweg der Kinder gelegt. Es kommt deshalb auf eine gute Ausstattung der Kindertagesstätten an, damit die Kinder frühzeitig gut gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden können.

Nachdem mit einer Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2015 eine Drittkraft für Krippengruppen (Gruppen für 0- bis 3-jährige Kinder) gesetzlich verankert wurde, soll nunmehr eine Drittkraft auch für Kindergartengruppen (Gruppen für 3- bis 6-jährige Kinder) verankert werden, in denen mindestens 21 Plätze belegt sind. Damit wird der Fachkraft-Kind-Schlüssel für Kindergartengruppen von derzeit 1:12,5 auf maximal 1:10 angehoben.

Die gesetzliche Verankerung einer Drittkraft für Kindergartengruppen soll jedoch schrittweise erfolgen, zunächst ab dem 1. August 2018 für Kindergartengruppen, in denen 25 Plätze belegt sind, bis im Jahr 2022 das Ziel erreicht wird, dass in allen Kindergartengruppen, in denen mindestens 21 Plätze belegt sind, eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig ist.

Auch die Kindertagesstätten müssen entsprechend den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention inklusiv sein. In jeder Kindertagesstättengruppe sollen deshalb entsprechende heilpädagogische Qualifikationen vorhanden sein. Für die Erfüllung dieser Anforderung sind entsprechende Weiterbildungsangebote bereitzustellen.

Die erstmals im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezember 1992 festgelegte Verfügungszeit von mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen ist angesichts der gestiegenen Anforderungen nicht mehr ausreichend. Sie soll deshalb angehoben werden auf 10 Stunden pro Gruppe. Zum Ausgleich für die dadurch steigenden Personalkosten soll die Finanzhilfe des Landes von 20 % auf 23 % der Personalausgaben angehoben werden.

Die Kindertagesstätten haben eine grundlegende Bedeutung für die Bildung und Erziehung der Kinder. Durch die Bildung eines Landeselternrats für die Kindertagesstätten soll deshalb die Beteiligung der Eltern auch auf Landesebene gestärkt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

Entsprechend den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Kinder mit einer Behinderung nicht nur nach Möglichkeit, sondern grundsätzlich gemeinsam in einer Einrichtung mit Kindern ohne Behinderung betreut werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Um grundsätzlich eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, soll in jeder Gruppe mindestens eine Fachkraft über eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Hierfür ist eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2020 vorzusehen.

Zu Buchstabe b:

Nicht nur in Krippengruppen, sondern auch in den Kindergartengruppen für 3- bis 6-jährige Kinder soll eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. Hierfür ist ein Stufenplan vorzusehen. Zunächst soll ab dem 1. August 2018 eine Drittkraft für Gruppen mit 25 belegten Plätzen vorgesehen werden. Schrittweise bis zum 1. August 2022 soll eine Drittkraft für Gruppen mit mindestens 21 belegten Plätzen vorgesehen werden.

Zu Nummer 3:

Die Verfügungszeit soll von derzeit 7,5 Stunden wöchentlich pro Gruppe auf 10 Stunden wöchentlich pro Gruppe angehoben werden.

Zu Nummer 4:

Für die Bildung von Elternräten für Kindertagesstätten sollen auf Gemeinde, Stadt-, Kreis-, und Landesebene vergleichbare Regelungen geschaffen werden wie für die Elternräte für Schulen.

Zu Nummer 5:

Die Finanzhilfe des Landes wird auf 23 % der Personalausgaben angehoben, um die Mehrkosten, die durch die Erhöhung der Verfügungszeit entstehen, auszugleichen.

Zu Nummer 6:

Eine Finanzhilfe in Höhe von 100 % der Personalausgaben wird nicht nur für Drittkräfte in Krippengruppen, sondern künftig auch für Drittkräfte in Kindergartengruppen vorgesehen.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

Die Kosten für die Drittkräfte in Kindergartengruppen sind nach dem Konnexitätsprinzip zu 100 % vom Land zu tragen. Die Kosten für eine Drittkraft in allen Kindergartengruppen, in denen mindestens 21 Plätze belegt sind, betragen ca. 180 Millionen Euro pro Jahr. Mehrkosten in dieser Höhe werden erstmals im Jahr 2023 anfallen. Im Jahr 2018 ist mit Mehrkosten in Höhe von 30 Millionen Euro zu rechnen. Auf diese Mehrkosten sind die Ausgaben in Höhe von 60 Millionen Euro pro Jahr anzurechnen, die derzeit im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) für zusätzliche Fach- und Betreuungskräfte in Kindergartengruppen vergeben werden.

Durch die Anhebung der Verfügungszeit entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 40 bis 45 Millionen Euro.

Für einen Landeselternrat für die Kindertagesstätten sind Kosten in Höhe von bis zu 100 000 Euro pro Jahr zu veranschlagen.

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer